

## Abteilungsordnung

### §1. Grundsätzliches

1. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
2. Ordnungsänderungen werden nur in einer Sitzung des Erweiterten Vorstands mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.
3. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicher zu stellen.
4. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten der mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
5. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören einem Fachverband an.
6. Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.
7. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu verfassen.
8. Die Abteilungen können eigene Geschäftsordnungen erlassen.

### §2. Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser vom erweiterten Vorstand beschlossenen Abteilungsordnung.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar. Es soll jedoch eine Person nicht mehreren Abteilungsleitungen angehören. Da eine Person in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme hat, ist ein Mitglied nur für eine Abteilung als Delegierter wählbar.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich erledigen. Sie sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Hat die Abteilung weniger als 50 Mitglieder reichen zwei Personen für die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleiter haben Lesezugriff auf die Mitgliederdaten.
5. Bleibt ein Posten in der Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
  - die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt
  - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann

7. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat zeitnah die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
8. Die mindestens 1x jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleitern einberufen. Sie ist zuständig für:
  - die Wahl der Abteilungsleitung
  - Informationsaustausch innerhalb der Abteilung

### §3. Vertretung der Abteilung nach außen

1. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien.
2. Ansonsten sind Abteilungen rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln dürfen. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende schriftliche Vollmachten an die Abteilungsleitung erteilt.
3. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, insbesondere Vereinbarungen/Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie anderen Mitarbeitern, dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches. Es sei denn, dass entsprechende schriftliche Vollmachten durch den Geschäftsführenden Vorstand an die Abteilungsleitung erteilt wurden.
4. Die Vergütung der Übungsleiter und Trainer ist im Übungsleiter – oder Trainervertrag geregelt. Die Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, bis zum 30.11. einen Stundennachweis über die Trainingseinheiten zu erstellen und zusammen mit der Gesamtteilnehmerliste der Abteilungsleitung vorzulegen. Die Abteilungsleitung prüft vorab die Mitgliedschaft der Teilnehmer. Die Trainer oder Übungsleiter werden nach vorab schriftlich vereinbarten Festhonoraren oder nach geleisteten Stunden wie im Übungsleitervertrag vereinbart vergütet.
5. Es ist darauf zu achten, dass jeder Trainer, Übungsleiter oder Personen, die die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a UStG erhalten, o.Ä. einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet hat.
6. Übungsleiter müssen zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachweisen, welches bei Erstinstellung nicht älter als sechs Monate alt ist und alle 4 Jahre aktualisiert werden muss. Sie sollen eine entsprechende, gültige Trainer-/Übungsliterqualifikation besitzen.
7. Abteilungsveranstaltungen mit mehr als 100 Personen müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Ausgenommen ist der übliche sportliche Betrieb.

### §4. Finanzen

1. Die Abteilungen verfügen über ein Budget aus den Mitteln des Vereins, das ihnen vom Gesamtverein im Rahmen ihres Wirtschaftsplans zugewiesen wird.
2. Der Umfang des Budgets wird jährlich anhand der Einnahmen und des Finanzbedarfs der Abteilungen neu festgelegt. Die Budgets werden auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes beraten und beschlossen. Die Budgets können quartalsweise ausbezahlt werden.
3. Die Abteilungen entscheiden selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der ihnen gemäß Budget zufließenden Mittel.

4. Einzelausgaben die einen Betrag von €2.000 oder laufende Kosten, die einen Jahresbetrag von €4.000 übersteigen, müssen –auch wenn sie vom Budget gedeckt sind- vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
5. Es ist bei sämtlichen Ausgaben darauf zu achten, dass entsprechende Nachweise vorliegen müssen. Rechnungen müssen stets den Verein als Rechnungsadressat benennen.
6. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen einzurichten oder zu führen. Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten/Kostenstellen eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Das beschlossene Budget steht den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
7. Quartalsweise sind sämtliche Buchungen und Belege dem Vorstand Ressort Finanzen zur Buchung in der Vereinskasse zu übergeben. Dies erfolgt bis spätestens zum 15. des Folgemonats.
8. Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kredite aufzunehmen.
9. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung kann der Abteilungsvorstand beim Geschäftsführenden Vorstand einen einmaligen Zuschuss oder „vereinsinternen Kredit“ beantragen.
10. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.
11. Da eine Abteilung keine eigene Kasse besitzen kann, sondern nur als Kostenstelle des Vereins verwaltet wird, besitzt keine Abteilung Eigentum. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleibt das bisherige "Abteilungsbudget/Abteilungsvermögen" grundsätzlich Vermögen des Gesamtvereins.
12. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen/Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen/Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen (vom geschäftsführenden Vorstand erteilten) Vollmacht hinausgehen.

## §5. Abteilungsbeiträge

1. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
2. Die Höhe der Abteilungsbeiträge regelt die Abteilungsversammlung und ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
3. Bei besonderem nachgewiesenem Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung gemäß § 7 der Satzung die Erhebung einer Umlage nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand satzungskonform beschließen.

## §6. Die Ordnung tritt zum 10.7.2020 in Kraft.